

# Bezugsmöglichkeiten für Arzneimittel zur Varroose-Behandlung

## **Freiverkäufliche Arzneimittel**

Der Großteil der zur Behandlung der Varroose zugelassenen Arzneimittel ist **freiverkäuflich**. Freiverkäufliche Arzneimittel können vom einzelnen Imker direkt beim Imkerfachhandel bezogen werden. Bei Sammelbestellungen sind die Vorgaben unten zu beachten.

## **Apothekenpflichtige Arzneimittel**

Apothekenpflichtige Arzneimittel wie z. B. ApiLifeVar® und Oxalsäure 3,5% ad. us. vet. dürfen vom Imker nur in Apotheken oder beim behandelnden Tierarzt bezogen werden.

### 1. Bezug über den Tierarzt

In Bayern besteht seit Jahren ein flächendeckender Befall der Bienen mit Varroamilben. Insofern kann auf die gesonderte Untersuchung der einzelnen Stöcke durch den Tierarzt verzichtet werden, da sich daraus keine weiteren für die Behandlung relevanten Erkenntnisse gewinnen lassen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Behandlung hat sich der Tierarzt über die Anzahl der zu behandelnden Bienenstöcke zu informieren. Im Fall der Abgabe von Arzneimitteln, gegen die Resistenzen seitens der Milben zu erwarten sind (z. B. Bayvarol®), sind die Ergebnisse eines vom Imker durchgeführten Resistenztests zu berücksichtigen. Die Arzneimittel können vom Tierarzt im Rahmen einer Imkerversammlung an die einzelnen Imker abgegeben werden. Bei Sammelbestellungen sind die Vorgaben unten zu beachten.

### 2. Bezug über eine Apotheke

Imker können apothekenpflichtige Arzneimittel ohne Einbeziehung eines Tierarztes in Apotheken erwerben. Diese dürfen nur nach Kennzeichnung bzw. Packungsbeilage angewendet werden. Eine Beratung zur sachgerechten Anwendung kann durch Apotheker im Rahmen einer Imkerversammlung oder durch Aushändigung eines Merkblatts bei der Arzneimittelabgabe durchgeführt werden. Bei Sammelbestellungen sind die Vorgaben unten zu beachten.

## **Hinweise zur Sammelbestellung**

Eine Sammelbestellung liegt vor, wenn Tierarzt oder Apotheker die Arzneimittel an eine durch den Imker ermächtigte Person zur Weitergabe an den einzelnen Imker abgeben.

Aus rechtlichen Gründen müssen bei diesem Verfahren folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Der Betrag, den der Imker für die Arzneimittel entrichtet, muss dem Kaufpreis genau entsprechen. Die ermächtigte Person händigt dem Imker einen entsprechenden Zahlungsnachweis aus, der diesem gleichzeitig als Nachweis für den Erwerb dient.
2. Die Ermächtigung muss schriftlich erfolgen. Folgende Angaben müssen enthalten sein: Name und Adressen des Imkers und der ermächtigten Person, die Bezeichnung und Menge des Arzneimittels sowie Datum und Unterschrift des Imkers.
3. Die ermächtigte Person muss die Arzneimittel unverzüglich an den Imker aushändigen. Eine Lagerung ist nicht zulässig.